

**Staatlich anerkannte Fachhochschule
PTL Wedel, Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms
Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH**

EINSCHREIB- UND ZULASSUNGSORDNUNG

**FÜR DIE BACHELOR- UND MASTER-STUDIENGÄNGE
AN DER FACHHOCHSCHULE WEDEL**

Inhalt

I. GRUNDSÄTZE	4
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Einschreibung in Bachelor-Studiengänge und Auswahlkriterien	4
§ 3 Einschreibung in Master-Studiengänge und Auswahlkriterien	5
§ 4 Versagung der Einschreibung	6
II. ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR BESONDERE FÄLLE	7
§ 5 Einschreibung an mehreren Hochschulen	7
§ 6 Einschreibung für mehrere Studiengänge	7
§ 7 Einschreibung bei Studiengangwechsel	7
§ 8 Einschreibung für weiterbildende Master-Studiengänge	8
§ 9 Einschreibung für berufsbegleitende Studiengänge	8
§ 10 Vorläufige Einschreibung für ein Studium ohne Hochschulzugangsberechtigung (Probestudium)	8
§ 11 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zur Einschreibung	10
§ 12 Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme	10
III. EINSCHREIBVERFAHREN	10
§ 13 Frist	10
§ 14 Form	10
IV. RÜCKMELDUNG UND BEURLAUBUNG	12
§ 15 Rückmeldeverfahren	12
§ 16 Beurlaubung	12
V. ENTLASSUNG	13
§ 17 Entlassung auf eigenen Antrag	13
§ 18 Entlassung von Amts wegen	14
VI. GASTSTUDIERENDE	15
§ 19 Gaststudierende	15
§ 20 Zweithörerinnen und Zweithörer	15
§ 21 Gasthörerinnen und Gasthörer	15
§ 22 Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler	16
§ 23 Dauer der Aufnahme und Verfahren	16
VII. MITTEILUNGSPFLICHT	16
§ 24 Mitteilungspflicht	16
VIII. ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN	17
§ 25 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen	17
§ 26 Zuständigkeiten	17
IX. DATENERHEBUNG	17
§ 27 Datenerhebung	17
X. SCHLUSSBESTIMMUNG	17
§ 28 Inkrafttreten	17

Neufassung der Einschreib- und Zulassungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Wedel vom 09.11.2011

Tag der Bekanntmachung:

Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 6/2011 – Hochschule – vom 23.12.2011 (NBl. MWV. Schl.-H. 2011, Seite 109)

Aufgrund des § 76 Absatz 6 S. 2 a.E. und des § 95 Absatz 2 und 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat und der Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2011 die folgende Neufassung erlassen:

I. GRUNDSÄTZE

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Fachhochschule Wedel aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Mitglieder der Fachhochschule Wedel mit den sich aus dem Hochschulgesetz ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Einschreibung wird frühestens mit dem ersten Tag des Semesters wirksam, für welches die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zugelassen wurde.

§ 2 Einschreibung in Bachelor-Studiengänge und Auswahlkriterien

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach den §§ 38 und 39 Hochschulgesetz in Verbindung mit den nach § 39 Absatz 2 Hochschulgesetz erlassenen Verordnungen, insbesondere der Studienqualifikationsverordnung (StuQuaVO), in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und das keiner der in § 4 genannten Versagungsgründe vorliegt.
- (2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung, einer praktischen Tätigkeit oder eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist Voraussetzung für die Einschreibung, soweit dies in Studien- oder Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (3) Die Fachhochschule Wedel trifft die Zulassungsentscheidung in Abhängigkeit von der Qualität und Quantität der Bewerber.
 1. Die Qualität wird auf Grundlage der Gesamtnote des Zulassungszeugnisses oder der letzten Schulzeugnisse bewertet. Bei Gesamtnoten zwischen „2,5“ und „3,5“ werden die Noten der Fächer Mathematik und Deutsch sowie die für den jeweiligen Studiengang relevanten Fächer – sofern vorhanden – zusammen mit der Gesamtnote zu einer neuen Zulassungsnote gemittelt. Die relevanten Fächer sind:

Allgemeine Informatik	Informatik,
Technische Informatik	Informatik, Physik
Medieninformatik	Informatik, Physik, (Kunst)
Wirtschaftsinformatik	Informatik, Wirtschaftslehre / Politik
E-Commerce	Informatik, Wirtschaftslehre / Politik
Wirtschaftsingenieurwesen	Chemie, Physik, Wirtschaftslehre / Politik
Betriebswirtschaftslehre	Wirtschaftslehre / Politik, Englisch, (Erdkunde)

Ergänzt wird die Beurteilung durch weitere besondere Studienqualifikationen, welche sich der Bewerbung entnehmen lassen.

Die Fachhochschule Wedel behält sich das Recht vor, zusätzlich die Ergebnisse eines eigenen Auswahlverfahrens zur Beurteilung heranzuziehen. Die Informationen hierzu werden den Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern individuell bekannt gegeben.

2. Ist die Kapazitätsgrenze des Studienganges nicht erreicht, erfolgt die Auswahl der Studienbewerber unter Berücksichtigung der Bewerberqualität in den Gruppen
 - a) Aufnahme:
Gesamtnote des Zulassungszeugnisses bzw. Zulassungsnote ist „2,5“ und besser.
 - b) Absage:
Gesamtnote des Zulassungszeugnisses bzw. Zulassungsnote ist „3,5“ und schlechter und es können keine besonderen Studienqualifikationen nachgewiesen werden.
 - c) Warteliste:
alle Studienbewerber, welche auch unter Berücksichtigung besonderer Studienqualifikationen nicht eindeutig der Gruppe Aufnahme oder Absage zugewiesen werden können.
Bewerber der Warteliste werden in Abhängigkeit der Bewerbersituation und der Bewerbungsfrist periodisch erneut vorgelegt. Ist die Kapazitätsgrenze auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht erreicht, werden die Bewerber der Warteliste in der Reihenfolge der Qualität aufgenommen. Ist die Kapazitätsgrenze nach Ablauf der Bewerbungsfrist erreicht und eine Überschreitung nicht durch das Präsidium genehmigt, werden die Bewerber der Warteliste abgelehnt.
- (4) Das Präsidium bestimmt Form und Fristen des Zulassungsantrages sowie die Unterlagen, die diesem Antrag mindestens beizufügen sind.

§ 3

Einschreibung in Master-Studiengänge und Auswahlkriterien

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in einen Master-Studiengang ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat und die nachfolgenden Voraussetzungen für den Zugang zum Master erfüllt und nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Liegt ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von einer ausländischen Hochschule vor, muss die Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise festgestellt werden. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind nach den ZAB-Richtlinien und nach der modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem umzurechnen.
- (3) Studierende, die aus einem sechssemestrigen Bachelor-Studiengang in einen dreisemestrigen Master-Studiengang wechseln, müssen bis zum Beginn der Master-Thesis zusätzlich Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachweisen. Die Festlegung

der Leistungen erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und ist in einem Protokoll festzuhalten.

- (4) Liegt der Hochschulabschluss zum Einschreibungstermin noch nicht vor, kann eine vorläufige Einschreibung gemäß § 7 Absatz 12 der Prüfungsverfahrensordnung erfolgen. Wird für den Abschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Hochschulabschluss nicht innerhalb eines Jahres nachgewiesen wird (auflösende Bedingung).
- (5) Es gelten weiterhin folgende Regelungen:
 1. Für die Zulassung ist ein Bachelor-Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ erforderlich.
 2. Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber mit einer Gesamtnote zwischen „2,6“ und „2,9“ können auf Antrag nach einer Eignungsprüfung vom Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang zugelassen werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt dazu zwei Prüfungsberechtigte, die an der Durchführung des Master-Studiums beteiligt sind. Die Zulassungsprüfung dient insbesondere zur Ermittlung der Motivation und der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers. Im Rahmen dieses Gespräches kann auf das vorherige Hochschulstudium, berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten, persönliches und fachliches Kommunikationsverhalten sowie Teamfähigkeit und Konfliktlösungsbereitschaft eingegangen werden. Über die Zulassung entscheiden die mit der Zulassungsprüfung beauftragten Prüfungsberechtigten einvernehmlich. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Das Präsidium bestimmt Form und Fristen des Zulassungsantrages sowie die Unterlagen, die diesem Antrag mindestens beizufügen sind.

§ 4

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen,
 1. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
 2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang oder dessen Nachfolgestudiengang der jeweiligen Hochschulart,
 3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein nicht nachgewiesen,
 4. wenn die Studiengebühr nicht gezahlt wurde oder
 5. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber krankenversicherungspflichtig ist und die Pflicht zur Krankenversicherung nicht erfüllt hat oder nicht von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 1. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,

2. die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache oder der nach der Studienqualifikationsatzung erforderlichen Fremdsprachen oder die Ableistung der danach erforderlichen Praktika nicht nachweist,
3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu erwarten ist,
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Insoweit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden; wenn es nicht vorgelegt wird, kann die Einschreibung versagt werden oder
6. falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat.

II.

ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR BESONDERE FÄLLE

§ 5

Einschreibung an mehreren Hochschulen

Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, so schreibt sich die oder der Studierende an einer Hochschule ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden. Für die Doppelschreibung hinsichtlich eines zweiten oder eines weiteren Studienganges gilt § 6.

§ 6

Einschreibung für mehrere Studiengänge

Studienbewerberinnen, -bewerber oder Studierende können für einen zweiten oder einen weiteren Studiengang nur eingeschrieben werden, wenn ein besonders berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den Studiengängen besteht. Zur Feststellung des besonderen beruflichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Interesses ist dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Stellungnahme vorzulegen.

§ 7

Einschreibung bei Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studienganges oder des angestrebten Studienabschlusses gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und die Rückmeldung entsprechend.

Für einen Wechsel muss ein formloser, aber begründeter Antrag gestellt werden. Anträge müssen in der durch besondere Bekanntmachung (Aushang, Internet) von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt zeitnah. Wird der Antrag nach einem dieser Daten eingereicht, wird er erst zum nächsten Fälligkeitsdatum bearbeitet. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden und ist unwiderruflich, d.h. ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

§ 8

Einschreibung für weiterbildende Master-Studiengänge

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Master-Studiengängen gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz werden als Studierende eingeschrieben, sofern die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Einschreibung kann für die Dauer des jeweiligen Weiterbildungsstudienprogramms befristet werden. Die Verlängerung der Einschreibung ist zulässig
 1. zum Zweck der Prüfungswiederholung,
 2. aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen schwerer Erkrankung.
- (3) Für die Frist und Form der Einschreibung können besondere Regelungen erlassen werden.

§ 9

Einschreibung für berufsbegleitende Studiengänge

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studiengängen, die berufsbegleitend angeboten werden gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Hochschulgesetz und nicht unter § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz fallen, werden als Studierende eingeschrieben, sofern die Voraussetzungen nach § 2 und bei Master-Studiengängen zusätzlich die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und 2 vorliegen.
- (2) § 8 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

§ 10

Vorläufige Einschreibung für ein Studium ohne Hochschulzugangsberechtigung (Probestudium)

- (1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die oder der
 1. eine Berufsausbildung mit mindestens „befriedigend“ bzw. bei fehlender Gesamtnote mit einem Notendurchschnitt der Einzelnoten von mindestens „3,0“ abgeschlossen hat und
 2. mindestens fünf Jahre mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in dem erlernten Beruf tätig war oder entsprechende Ersatzzeiten nachweistkann vorläufig und zunächst befristet auf zwei Semester in Studiengängen, die zu dem erlernten Beruf in enger fachlicher Beziehung stehen und nicht zulassungsbeschränkt sind, eingeschrieben werden.
- (2) Der Antrag auf vorläufige Einschreibung ist zu den durch das Präsidium bestimmten Fristen des jeweiligen Jahres im Studentensekretariat zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende beglaubigte Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 beizufügen.

- (3) Als abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gelten:
1. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der im Verzeichnis zu § 90 Absatz 3 Nr. 3 Berufsbildungsgesetz oder zu § 25 Handwerksordnung aufgeführt ist oder
 2. eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder besonderen Fachschule oder
 3. eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 4. eine bestandene Unteroffiziers- oder Offiziersprüfung von Berufs- und Zeitsoldatinnen oder -soldaten.
- (4) Als Ersatzzeiten für die Berufstätigkeit sind bis zur Dauer von zwei Jahren anrechenbar:
1. eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit,
 2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin bzw. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes,
 3. das freiwillige soziale oder ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,
 4. eine Fortbildung in einem Beruf, der in der Regel durch eine betriebliche Ausbildung erlernt wird,
 5. die selbständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.
- (5) Die oder der für den gewünschten Studiengang zuständige Studienfachberaterin oder Studienfachberater oder die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses stellt im Rahmen eines Beratungsgesprächs das Bestehen eines fachlichen Bezuges zwischen dem erlernten Beruf und dem gewählten Studiengang fest. Das Gespräch soll zugleich über die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für den gewählten Studiengang, die inhaltlichen Anforderungen des Studiums, die Möglichkeit des Ausgleichs eventueller Defizite in der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers, Studienbedingungen, Berufsaussichten und gegebenenfalls Alternativen zu dem gewünschten Studiengang informieren.
- Über das Ergebnis des Beratungsgesprächs erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Während des Probestudiums müssen die oder der Studierende ihre oder seine Eignung für den gewählten Studiengang nachweisen, indem sie oder er die nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen ablegt. Ist der gewählte Studiengang nicht modularisiert, legt der Prüfungsausschuss fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen zum Nachweis der Eignung erbracht werden müssen.
- (7) Nach Ablauf von zwei Semestern stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die oder der Studierende alle für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Prüfungen bestanden oder Leistungsnachweise erworben hat. Ist dies der Fall, erfolgt die endgültige Einschreibung in das entsprechende Semester des gewählten Studiengangs. Anderenfalls kann die vorläufige Einschreibung zum Zweck der Wiederholung um höchstens drei weitere Semester verlängert werden.

- (8) Den nach Absatz 7 endgültig Eingeschriebenen kann der Wechsel des von ihnen gewählten Hauptfaches nur genehmigt werden, wenn die Voraussetzung des fachlichen Bezuges zum erlernten Beruf gemäß Absatz 1 gewahrt bleibt und ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Verlängerung des Probestudiums über die von Absatz 7 Satz 3 bestimmte Höchstdauer hinaus ist ausgeschlossen.

§ 11

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zur Einschreibung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bis zum Ende der Einschreibungsfrist den Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 14 Absatz 3 Nr. 3 nachweisen. Voraussetzung für die Einschreibung für den Studiengang ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau „Zertifikat Deutsch“ mit der Note „befriedigend“ oder besser oder gleichwertiger Kenntnisse.

§ 12

Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland, die an internationalen Austauschprogrammen teilnehmen, können für die Dauer von grundsätzlich höchstens zwei Semestern eingeschrieben werden. Die Einschreibung ist entsprechend zu befristen. Austauschstudierende werden nach Ablauf ihres Studienaufenthaltes ohne eigenen Antrag exmatrikuliert.

III.

EINSCHREIBVERFAHREN

§ 13

Frist

- (1) Die Einschreibung ist innerhalb der durch besondere Bekanntmachung (Aushang, Informationsbroschüre, Internet) bekannt gegebenen, von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist, zu beantragen. Bei Fristversäumung kann die Einschreibung versagt werden.
- (2) Weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb der festgesetzten Frist nach, dass sie oder er aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, sich innerhalb der Frist einzuschreiben, kann die Fachhochschule Wedel die Einschreibfrist für die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber verlängern.

§ 14

Form

- (1) Der Einschreibungsantrag ist von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in der von der Fachhochschule Wedel festgelegten Form zu stellen.

Dieser Antrag muss insbesondere enthalten:

1. Angaben über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit/en, ständigen Wohnsitz, Semesterwohnsitz, gewählten Studiengang, Zugehörigkeit zum Fachbereich, Art der Hochschulzugangsberechtigung bzw. deren Nichtvorliegen, ggf. Freizügigkeitsbescheinigung bzw. Aufenthaltsgenehmigung, zusätzlich für chinesische Staatsangehörige: das APS-Zertifikat oder die APS-Bescheinigung, Datum der Antragstellung,
 2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist und
 3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an anderen Hochschulen oder an der Fachhochschule Wedel eingeschrieben ist oder gewesen ist.
- (2) Der Einschreibungsantrag ist persönlich zu unterschreiben und einzureichen. In Ausnahmefällen kann sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vertreten lassen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss sich durch Vorlegen eines Identitätsnachweises sowie einer schriftlichen Vollmacht der Bewerberin oder des Bewerbers legitimieren.
- (3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
1. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang oder die Belege gemäß der Satzung zu § 39 Absatz 4 Hochschulgesetz sowie in den Fällen des § 2 Absatz 2 die zum Nachweis der dort benannten Voraussetzungen erforderlichen Zeugnisse oder Belege jeweils im Original oder in beglaubigter Kopie sowie bei fremdsprachigen Zeugnissen zusätzlich eine Kopie des Zeugnisses und eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung,
 2. bei Studienorts- oder Hochschulwechsel der Nachweis über ein bisheriges Studium unter Beifügung der Exmatrikulationsbescheinigung mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat, sowie Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte studienbegleitende Prüfungen, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen,
 3. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 9. März 2005, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde, die Einschreibung für ein deutschsprachiges Fachstudium beantragt werden soll und der Nachweis nicht bereits im Zulassungsverfahren erbracht wurde,
 4. im Falle der Einschreibung für einen zweiten oder weiteren Studiengang der Nachweis, dass der Prüfungsausschuss dieser Einschreibung zugestimmt hat.
- (4) Spätestens bei der Einschreibung sind die folgenden Unterlagen, soweit sie der Fachhochschule Wedel nicht bereits vorliegen, abzugeben:
1. ein aktuelles Passbild,
 2. soweit Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bzw. die Befreiung von derselben,
 3. der Nachweis über die Zahlung des Beitrages zum Studentenwerk Schleswig-Holstein.

- (5) Die Studierenden können sich nach Vollzug der Einschreibung über das Online-Sekretariat der Fachhochschule Wedel den Semesterbescheinigung und Studienbescheinigungen ausdrucken. Den Studentenausweis erhalten die Studierenden nach dem Nachweis der Identifikation (Personalausweis, Pass) und gegen Vorlage der ausgedruckten Semesterbescheinigung im Studentensekretariat.

IV. RÜCKMELDUNG UND BEURLAUBUNG

§ 15 Rückmeldeverfahren

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Semesters an der Fachhochschule Wedel fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist rückmelden.

Voraussetzung für die Rückmeldung ist

1. die Erfüllung aller Gebührenforderungen aus dem vorhergehenden Semester gegenüber der Fachhochschule Wedel und
 2. der Nachweis über die Zahlung des Beitrags zum Studentenwerk Schleswig-Holstein für das aktuelle Semester.
- (2) Liegt die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 3 vor, so wird die Rückmeldung via Online-Sekretariat freigeschaltet. Bei Fristversäumnis ist die oder der Studierende unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 18 Absatz 3 Nr. 2 zu mahnen, ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (3) Die Studierenden können sich nach Vollzug der Rückmeldung über das Online-Sekretariat der Fachhochschule Wedel den Semesterbescheinigung und Studienbescheinigungen ausdrucken.

§ 16 Beurlaubung

- (1) Ein Studierender ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn insbesondere einer der folgenden wichtigen Gründe nachgewiesen wird:
3. Krankheit der oder des Studierenden oder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder oder Ehegatten), wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 4. Studienaufenthalt im Ausland oder Praktikum, das nicht nach der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist,
 5. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,

6. Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Fachhochschule Wedel oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 7. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
 8. Berufstätigkeit zur Finanzierung des Studiums.
- (3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinander folgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (eigene Erkrankung, Kinderbetreuung) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die bzw. der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Die in den Sätzen 2 und 3 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für die in Absatz 2 Nr. 5 aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn die Studierenden andernfalls keine Möglichkeit haben, das begonnene Studium fortzusetzen.
- (4) Urlaubsanträge für das darauf folgende Semester sind grundsätzlich in der durch besondere Bekanntmachung (Aushang, Internet) von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist, zu stellen. Eine Beurlaubung kann während des laufenden Semesters ausnahmsweise noch innerhalb von zwei Monaten nach Vorlesungsbeginn beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund nach Absatz 1 oder Absatz 2 erst innerhalb dieses Zeitraumes eingetreten ist.
- (5) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen Ausnahme des passiven Wahlrechts zur akademischen Selbstverwaltung im Fall des Absatzes 2 Nr. 3. Der Ablauf von Prüfungsfristen ist gehemmt.
- (6) Urlaubssemester zählen nicht als Studiensemester. Dies gilt nicht für ein nachgewiesenes Fachstudium im Ausland.

V. ENTLASSUNG

§ 17 Entlassung auf eigenen Antrag

- (1) Wer sein Studium an der Fachhochschule Wedel nicht fortsetzen will, muss mit einem gesonderten Formular der Fachhochschule Wedel einen schriftlichen Antrag auf Entlassung (Exmatrikulation) stellen. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist zu stellen. Auf ihren oder seinen Antrag hin ist die bzw. der Studierende zu entlassen.
- (2) Der Entlassungsantrag ist bei der Fachhochschule Wedel einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Entlassungsvermerk der Buchhaltung,
 2. Entlassungsvermerk der Bibliothek,
 3. Studentenausweis,
 4. bei erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung Studienbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.
- (3) Die Entlassung auf Antrag erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden Semesters. Auf laufende Prüfungsverfahren hat die Entlassung keine Auswirkung, diese sind vom Studierenden durch fristgerechte Abmeldung von der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt zu beenden.

§ 18

Entlassung von Amts wegen

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgehändigt wird, es sei denn, dass sie oder er noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn
 1. ein Versagungsgrund nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 oder 5 eintritt,
 2. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt oder
 3. wenn die auflösende Bedingung nach § 3 Absatz 4 eingetreten ist.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn
 1. ein Versagungsgrund nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 vorliegt,
 2. ein Versagungsgrund nach § 4 Absatz 2 Nr. 4, 5 oder 6 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist,
 3. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium rückgemeldet hat oder
 4. sie oder er falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat.
- (4) Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Zulassung zu einem weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang im Sinne des § 5 beantragt hat, die dort genannten Voraussetzungen nicht, so bleibt die oder der Studierende für die Studiengänge eingeschrieben, auf die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
 2. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung von Pflichten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.
- (6) Die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

VI. GASTSTUDIERENDE

§ 19 Gaststudierende

Gaststudierende können als Zweithörerinnen und Zweithörer oder als Gasthörerinnen und Gasthörer eingeschrieben werden.

§ 20 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Personen, die an einer anderen Hochschule in einem Studiengang eingeschrieben sind, der das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 Hochschulgesetz erfordert, werden als Zweithörerinnen oder Zweithörer aufgenommen.
- (2) Sie sind berechtigt, an Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den mit diesen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn
 1. die Lehrveranstaltungen nicht zum Lehrangebot eines zulassungsbeschränkten Studiengangs gehören, es sei denn, dass nicht alle Studienplätze vergeben worden sind,
 2. sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung und Prüfung erfüllen,
 3. das Lehrangebot für eingeschriebene Studierende nicht beeinträchtigt wird und
 4. die oder der für die Veranstaltung Verantwortliche der Teilnahme zustimmt.

§ 21 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer werden aufgenommen:
 1. besonders begabte Schülerinnen oder Schüler gemäß § 38 Absatz 5 Hochschulgesetz; Näheres regelt § 22,
 2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten mit Abschlusszertifikat gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Hochschulgesetz,
 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zur Weiterbildung sonstige Lehrveranstaltungen besuchen wollen.
- (2) Sie sind berechtigt, an Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den mit diesen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn
 1. die Lehrveranstaltungen nicht zum Lehrangebot eines zulassungsbeschränkten Studiengangs gehören, es sei denn, dass nicht alle Studienplätze vergeben worden sind,
 2. sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung und Prüfung erfüllen,
 3. das Lehrangebot für eingeschriebene Studierende und Zweithörerinnen und Zweithörer nicht beeinträchtigt wird und
 4. die oder der für die Veranstaltung Verantwortliche der Teilnahme zustimmt.

§ 22

Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler

- (1) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler, die von der Schule vorgeschlagen werden und in der Regel die Oberstufe besuchen, können an bestimmten, von der Fachhochschule Wedel zu bezeichnenden Lehrveranstaltungen / Modulen und Prüfungen im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen (Juniorstudium). Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 21 Absatz 2.
- (2) Das Juniorstudium dauert in der Regel ein oder zwei Semester. Es kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schule verlängert werden.
- (3) Anteilige Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.

§ 23

Dauer der Aufnahme und Verfahren

- (1) Die Aufnahme als Gaststudierende oder Gaststudierender wird für jeweils ein Semester auf Antrag erklärt, wenn die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen und die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren nachgewiesen worden sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb der von der Fachhochschule Wedel bekannt gemachten Frist mit dem von der Fachhochschule Wedel festgelegten Formular zu stellen.
- (3) Gaststudierende müssen die Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeben, an denen sie teilnehmen wollen. Zweithörerinnen und Zweithörer müssen darüber hinaus angeben, an welcher Hochschule für welchen Studiengang und für welches Fachsemester sie eingeschrieben sind.

VII.

MITTEILUNGSPFLICHT

§ 24

Mitteilungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Fachhochschule Wedel unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens und der Postanschrift,
2. soweit Krankenversicherungspflicht besteht: Wechsel der Krankenkasse, Änderungen der Versichertendaten,
3. wenn sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Fachstudiums ist,
4. wenn sie an einer Krankheit erkrankt sind, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
5. wenn ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde,
6. wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

Entstehen der Fachhochschule Wedel durch fehlende Mitteilung Kosten, so werden diese der beziehungsweise dem Studierenden weiterbelastet.

VIII. ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN

§ 25 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

- (1) Ablehnende Entscheidungen sowie Entlassungen von Amts wegen aufgrund dieser Satzung sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bzw. der Studierenden oder dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bevor eine Entscheidung nach Absatz 1 ergeht, ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

§ 26 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist das Präsidium der Fachhochschule Wedel zuständig.

IX. DATENERHEBUNG

§ 27 Datenerhebung

Die Fachhochschule Wedel erhebt nach Maßgabe des § 45 Hochschulgesetz von den Studierenden, Studienbewerbern und Studienbewerberinnen und Absolventinnen und Absolventen die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

X. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 28 Inkrafttreten

Die Einschreib- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

FACHHOCHSCHULE WEDEL

staatlich anerkannte Fachhochschule PTL Wedel
Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms
Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH
Prof. Dr. Eike Harms

Wedel, den 09.11.2011